



# **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**

für die

**Vinzenz von Paul Hospital gGmbH  
Rottenmünster**

Zentren für Psychiatrie, Psychotherapie,  
Psychosomatische Medizin, Abhängigkeitserkran-  
kungen, Altersmedizin, Neurologie

**Stand: 01.01.2018**



## Inhaltsverzeichnis

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 1	Geltungsbereich	Seite	3
§ 2	Rechtsverhältnis	Seite	3
§ 3	Umfang der Krankenhausleistungen	Seite	3
§ 4	Aufnahme, Verlegung, Entlassung	Seite	4
§ 5	Vor- und nachstationäre Behandlung	Seite	4
§ 5a	Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung	Seite	5
§ 6	Entgelt	Seite	5
§ 7	Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten	Seite	5
§ 8	Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern	Seite	6
§ 9	Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen	Seite	6
§ 10	Beurlaubung	Seite	6
§ 11	Ärztliche Eingriffe	Seite	6
§ 12	Obduktion	Seite	7
§ 13	Aufzeichnung und Daten	Seite	7
§ 14	Bild- und Tonaufnahmen	Seite	8
§ 15	Hausordnung	Seite	8
§ 16	Eingebrachte Sachen	Seite	8
§ 17	Haftungsbeschränkung	Seite	8
§ 18	Zahlungsort	Seite	8
§ 19	Inkrafttreten	Seite	8
Anhang Hausordnung			Seite 9

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der

Vinzenz von Paul Hospital gGmbH  
Zentren für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatische Medizin,  
Abhängigkeitserkrankungen, Altersmedizin, Neurologie  
Schwenninger Straße 55, 78628 Rottweil  
(nachstehend Krankenhaus genannt)

und den Patienten bei vollstationären Krankenhausleistungen – auch in Form der stationsäquivalenten psychiatrischen -, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

## **§ 2 Rechtsverhältnis**

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden gemäß §§ 305 ff. BGB für Patienten wirksam, wenn diese
- jeweils ausdrücklich oder - wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist - durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
  - von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
  - sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

## **§ 3 Umfang der Krankenhausleistungen**

- (1) Die vollstationären Krankenhausleistungen – auch in Form der stationsäquivalenten psychiatrischen -, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
- (a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
  - (b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
  - (c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach §11 Abs. 3 SGB V,
  - (d) die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten, insbesondere die Aufgaben von Tumorzentren und geriatrischen Zentren sowie entsprechenden Schwerpunkten,
  - (e) die Frührehabilitation im Sinne von §39 Abs. 1 Satz 3 SGB V,
  - (f) das Entlassmanagement im Sinne des §39 Abs. 1a SGB V.
- (3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind
- (a) die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht.
  - (b) die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen/-entbindungspfleger,
  - (c) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrräder),
  - (d) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung,
  - (e) Leistungen, die nach Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen,
  - (f) Dolmetscherkosten.

- (4) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus im Rahmen seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

#### **§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung**

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Krankenhausbehandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsbildes.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird - auch außerhalb der qualitativen oder quantitativen Leistungsfähigkeit des Krankenhauses - einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch im Rahmen von Wahlleistungen eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen) können Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich - mit dem Patienten abgestimmt.  
Eine auf Wunsch des gesetzlich Krankenversicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse erfolgende Verlegung in ein wohnortnahes Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig, wenn die Verlegung nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des gesetzlich Krankenversicherten. Das Krankenhaus informiert den gesetzlich Krankenversicherten hierüber.
- (5) Entlassen wird,  
a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der Krankenhausbehandlung nicht mehr bedarf oder  
b) die Entlassung ausdrücklich wünscht.  
Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Krankenhaus, haftet das Krankenhaus für die entstehenden Folgen nicht.
- (6) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 5 Vor- und nachstationäre Behandlung**

- (1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um  
a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),  
b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,  
a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,  
b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,  
c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.  
In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Kalendertagen, bei Organübertragungen drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung, nicht überschreiten darf, wird beendet,
- wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist, oder
  - wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Kalendertagen oder drei Monaten kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Krankenhaus auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen.

- (4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrages durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen.
- (5) Das Krankenhaus unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten sowie diesen und die an der weiteren Krankenbehandlung jeweils beteiligten Ärzte über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnis.

### **§ 5a Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung**

Im Rahmen der psychiatrischen Versorgung kann das Krankenhaus in medizinisch geeigneten Fällen anstelle einer vollstationären Behandlung eine stationsäquivalente Behandlung im häuslichen Umfeld erbringen.

### **§ 6 Entgelt**

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Pflegekostentarif/DRG-Entgelttarif/PEPP-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser AVB ist.

### **§ 7 Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten**

- Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkassen, etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Krankenhaus seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Krankenhauses legt der Patient eine Kostenübernahmeerklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
- Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 28 Tage nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V eine Zuzahlung, die vom Krankenhaus an die Krankenkasse weitergeleitet wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflegekostentarif/DRG-Entgelttarif/PEPP-Entgelttarif.
- Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Krankenhausverwaltung erklären.

## **§ 8 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern**

- (1) Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Wahlleistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkasse). In diesem Fall ist der Patient dem Krankenhaus gegenüber Selbstzahler.
- (2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten nach § 301 SGB V im Wege des elektronischen Datenaustausches an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.
- (3) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (5) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr (§ 288 Abs. 1 BGB) berechnet werden; darüber hinaus können Mahngebühren berechnet werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen**

- (1) Soweit das Krankenhaus nicht auf der Grundlage von Diagnosis Related Groups (DRG) nach § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, angemessene Vorauszahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Vorauszahlungen nur von diesen verlangt werden (§ 14 Abs. 4 Bundespflegesatzverordnung – BPfIV a. F.).
- (2) Soweit das Krankenhaus auf der Grundlage von DRG nach § 17b oder PEPP-Entgelten nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abrechnet, kann es für Krankenhausaufenthalte eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird (§ 8 Abs. 4 BPfIV n. F. oder § 8 Abs. 7 Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG).
- (3) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das Krankenhaus eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 4 BPfIV n. F. oder § 8 Abs. 7 KHEntgG).

## **§ 10 Beurlaubung**

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patienten daher nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.

## **§ 11 Ärztliche Eingriffe**

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.

- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, wird der Eingriff ohne eine ausdrückliche Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten ein zur Vertretung Berechtigter (z.B. die Eltern als gesetzliche Vertreter, ein Vormund, ein Betreuer oder ein rechtsgeschäftlich Bevollmächtigter) nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist.

## **§ 12 Obduktion**

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
  - a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat, oder
  - b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.
- (2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.
- (3) Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung
  - der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner,
  - die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder),
  - die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern) oder, sofern der Verstorbene zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,
  - die volljährigen Geschwister,
  - die Großeltern.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen beteiligt wird und eine Entscheidung trifft. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächsterreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe gestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen. Hatte der Verstorbene die Entscheidung über eine Obduktion einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.
- (5) § 12 findet insgesamt keine Anwendung auf die Spende und Entnahme von Organen und Geweben zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen. Hierfür sind ausschließlich die Regelungen des Transplantationsgesetzes maßgeblich.

## **§ 13 Aufzeichnungen und Daten**

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, auf Überlassung von Kopien – auch in Form von elektronischen Abschriften - auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt. Die entsprechenden Kosten sind vom Patienten vor Übergabe zu erstatten.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

## **§ 14 Bild- und Tonaufnahmen**

Zur Wahrung der Privatsphäre der Patienten ist es verboten, Bild- und Tonaufnahmen (z.B. mit Handys) zu machen, es sei denn, dies geschieht mit Einwilligung der Betroffenen.  
Das Krankenhaus behält sich bei Zuwiderhandlungen vor, die betreffenden Bild- und Tonaufzeichnungen zu löschen.

## **§ 15 Hausordnung**

Der Patient hat die vom Krankenhaus erlassene Hausordnung zu beachten.

## **§ 16 Eingebachte Sachen**

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in für das Krankenhaus zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 17 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden. Insbesondere Zahnprothesen und Brillen bei Patienten mit kognitiver Einschränkung fallen nicht unter die ständige Überwachung der Pflegemitarbeiter. Das Krankenhaus empfiehlt die Kennzeichnung der Zahnprothesen und Brillengestelle mit dem Patientenamen.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes von Geld oder Beschädigung von Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

## **§ 18 Zahlungsort**

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Rottweil zu erfüllen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese AVB treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig werden vorhergehende aufgehoben.

### **Anlagen:**

Hausordnung  
PEPP-Entgelttarif  
DRG-Entgelttarif

## Hausordnung

gemäß § 15 der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für die  
Vinzenz von Paul Hospital gGmbH

### **Präambel**

Der Aufenthalt in unserem Vinzenz von Paul Hospital erfordert im Interesse der Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Um einen reibungslosen Ablauf des klinischen Alltags auf den Stationen und im ganzen Haus zu ermöglichen, werden in dieser Hausordnung entsprechende Regelungen getroffen. Die Hausordnung ist auf den gesamten Bereich des Vinzenz von Paul Hospitals einschließlich des Klinikgeländes anzuwenden. Sie gilt für alle Personen, die sich in unserem Hospital aufhalten. Sie ist Bestandteil der AVB.

#### **(1) Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in unser Vinzenz von Paul Hospital. Für Begleitpersonen, Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich.

#### **(2) Verordnete Arznei-, Heil- und Hilfsmittel**

Bitte verwenden Sie ausschließlich die von den Ärzten des Krankenhauses verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmittel. Ausnahmen können nur im ausdrücklichen Einverständnis mit dem behandelnden Arzt vereinbart werden.

#### **(3) Ärztliche Visiten und Therapiezeiten**

Zu ärztlichen Visiten bzw. vereinbarten Therapien halten Sie sich bitte in Ihrem Zimmer oder in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten auf.

#### **(4) Essenszeiten und Lebensmittel**

Die gemeinsamen Essenszeiten sind auf der entsprechenden Station bekannt und müssen eingehalten werden. Aus hygienischen Gründen müssen Speisereste grundsätzlich zurückgegeben werden. Die Aufbewahrung und der Verzehr leicht verderblicher Lebensmittel und von Ihnen selbst eingekaufter bzw. von Besuchern mitgebrachter Ware in den Patientenzimmern sollten unterbleiben.

#### **(5) Ruhezeiten**

Nachtruhe ist von 22.00 – 06.30 Uhr. Bitte beachten Sie diese Zeiten. Auch außerhalb der genannten Zeit sollte aus Rücksicht gegenüber den Mitpatienten jeder unnötige Lärm vermieden werden.

#### **(6) Kleidung**

Patienten, die sich außerhalb Ihres Zimmers aufhalten, sollten geeignete Kleidung tragen. Außerhalb der Stationen ist das Tragen von Straßenkleidung angebracht.

#### **(7) Abwesenheit**

Falls Sie das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen Sie unbedingt der Erlaubnis Ihres behandelnden Arztes. Eigenmächtiges Entfernen geschieht ausdrücklich auf Ihre eigene Gefahr; in diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf den evtl. Verlust des Krankenversicherungsschutzes aufmerksam machen.

#### **(8) Einrichtungen des Krankenhauses**

Die Krankenhausreinrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen wie Aufzüge, andere Transporteinrichtungen, Sprech- und Rufanlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Beschädigungen von Klinikeigentum kann der Verursacher zu Schadensersatz herangezogen werden.

**(9) Besuche / Besuchszeiten**

Besucher sind herzlich willkommen. Da die Besuchszeiten unterschiedlich geregelt sind, bitten wir Sie, diese auf Station zu erfragen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Besuch die Hausordnung einhält und den Stationsablauf nicht stört. Besuchern und Begleitpersonen ist es verboten, die Zimmer von Mitpatienten in deren Abwesenheit zu betreten.

**(10) Radio- und Fernsehgeräte, Musikinstrumente**

Private Radio- und CD-Geräte können Sie bei Bedarf im Zimmer aufstellen und auf Zimmerlautstärke betreiben. Nehmen Sie bitte in diesem Zusammenhang auf die Belange Ihrer Mitpatienten Rücksicht. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb o.g. Geräte nicht gestattet. Entsprechendes gilt für Musikinstrumente.

Die Aufenthaltsräume unserer Stationen verfügen über ein Fernsehgerät. Mitgebrachte Fernsehgeräte dürfen nicht aufgestellt werden.

**(11) Kraftfahrzeuge**

Das Führen eines Kraftfahrzeuges ist während der gesamten Behandlungsdauer aus versicherungsrechtlichen Gründen nur mit dem Einverständnis des zuständigen Arztes erlaubt. Patienten, die während Ihres Aufenthalts ihren PKW bei der Klinik abstellen möchten, bieten wir an, im Parkhaus einen Stellplatz zu mieten. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

**(12) Telefon**

Zum Telefonieren stehen Ihnen öffentliche Telefonzellen in den Gebäuden und an der Pforte zur Verfügung. Dienstanschlüsse dürfen für Privatgespräche nicht benutzt werden. Im Einverständnis mit der Stationsleitung können Ausnahmen gemacht werden. Auf Antrag und gegen zusätzliche Vergütung kann Ihnen ein Telefon im Patientenzimmer installiert werden.

Zur Wahrung der Privatsphäre der Patienten ist es verboten, Bild- und Tonaufnahmen (z.B. mit Handys) zu machen, es sei denn, dies geschieht mit Einwilligung der Betroffenen.

Das Krankenhaus behält sich bei Zuwiderhandlungen vor, die betreffenden Bild- und Tonaufzeichnungen zu löschen.

**(13) Gottesdienste / Seelsorge**

Im Krankenhaus finden regelmäßig katholische und evangelische Gottesdienste statt. Die genauen Zeiten erfragen Sie bitte bei den Mitarbeitern der Station. Beachten Sie auch die entsprechenden Aushänge. Wünschen Sie ein Gespräch mit einem Seelsorger, so sind die Mitarbeiter des Pflegedienstes Ihnen bei der Vermittlung gerne behilflich.

**(14) Betriebseinrichtungen**

Patienten, Begleitpersonen und Besuchern ist der Aufenthalt in den Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen grundsätzlich nicht gestattet.

**(15) Eigentumsverwahrung und Fundsachen**

Wir bitten Sie, nur solche Gegenstände in unser Krankenhaus mitzubringen, die Sie während Ihres Aufenthalts auch wirklich benötigen. Bitte lassen Sie Schmuck, größere Geldbeträge und sonstige Wertsachen zu Hause. Ist dies nicht möglich, können Sie Geld und Wertsachen an der Hospitalkasse (Kaufmännische Abteilung) unentgeltlich für die Dauer der Krankenhausbehandlung hinterlegen. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht jedoch nicht. Bitte beachten Sie, dass wir für den Verlust von Wertgegenständen nicht haften.

Fundsachen und von Mitpatienten zurückgelassene Gegenstände geben Sie bitte an der Pforte ab oder benachrichtigen Sie die Mitarbeiter der Station.

**(16) Rauchen und Alkohol**

Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit und die Gesundheit anderer. Im Interesse unserer Patienten und Mitarbeiter ist das Rauchen in den Patientenzimmern und den Fluren grundsätzlich nicht gestattet. Wer dennoch rauchen möchte, kann dies in hierfür speziell gekennzeichneten Räumen oder im Bereich des Klinikgeländes tun.

Alkohol- und Drogenkonsum können zur unmittelbaren Beendigung der Krankenhausbehandlung führen.

**(17) Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigungen**

Im gesamten Klinikgelände ist es untersagt, zu Betteln, ein Gewerbe zu betreiben, sich wirtschaftlich zu betätigen und für politische, religiöse oder weltanschauliche Ziele zu werben oder zu sammeln.

**(18) Haustiere**

Wir bitten um Verständnis, dass das Mitbringen von Haustieren aus hygienischen Gründen im Vinzenz von Paul Hospital einer besonderen Genehmigung bedarf.

**(19) Vorzeitige Entlassung**

Falls Sie die Krankenhausbehandlung gegen ärztlichen Rat vorzeitig beenden, kann unser Hospital nicht für eventuell auftretende Folgen haften. Aus versicherungsrechtlichen Gründen benötigen wir vor Abbruch der Behandlung eine von Ihnen unterschriebene Erklärung, dass Sie unser Hospital auf eigene Verantwortung verlassen wollen.

**(20) Brandschutz**

Das Rauchen ist in den Zimmern, Gängen und Aufenthaltsräumen nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit, außerhalb der Klinik oder in hierfür zugewiesene Räume auf den Stationen zu rauchen. Bitte beachten Sie, dass brennende Kerzen und offenes Feuer nicht gestattet sind.

Zur Sicherheit unserer Patienten, Mitarbeiter und Bewohner sind unsere Häuser mit einer modernen Brandmeldeanlage ausgestattet. In Zimmern und Fluren befinden sich sensible Rauch- bzw. Feuermelder. Jede Alarmierung und jeder Fehlalarm werden automatisch sofort bei der Feuerwehr gemeldet. Den Anweisungen von Personal und Einsatzkräften ist unbedingt Folge zu leisten.

**(21) Verstöße gegen die Hausordnung**

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus unserer Einrichtung verwiesen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

**(22) Wünsche und Beschwerden**

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen und Kritiken entgegen, um unsere Leistungen den Bedürfnissen unserer Patienten anzupassen. Deshalb bitten wir Sie, sich bei Fragen, Wünschen und Beschwerden an unsere Stationsmitarbeiter zu wenden. Ihre Beschwerde wird unserer Beschwerdestelle zugeleitet.

Weiter steht Ihnen unser Patientenfürsprecher als unabhängige Vertrauensperson zur Verfügung. Wie sie ihn erreichen, entnehmen Sie bitte dem Aushang auf Station.

Außerdem können Sie uns Ihre Meinung anonym oder namentlich mitteilen. Verwenden Sie dazu bitte die Patientenfragebögen, die Ihnen vor Ihrer Entlassung übergeben werden. Im Bereich der Klinikpforte liegt ein Formular aus, welches Sie oder Ihre Angehörigen hierfür ebenso nutzen können.